

## **Contributions-Edict, Gegeben zu Güstrow/ Den 22. Septembr. Anno 1679**

Güstrow: Scheippel, 1679

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734345992>

Druck Freier  Zugang



17

# CONTRIBUTIONS-EDICT,

Gegeben zu Güstrow/  
Den 22. Septembr. Anno 1679.



Güstrow  
Gedruckt durch Christian Scheppeln.

11



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





# Von Gottes Gnaden

Wir Gustaff Adolph / Her-

zog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu

Schwerin / der Lande Rostock und Stargard

Herr / Fügen allen und jeden Unsern Amptleuten und Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen

von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen

Unsern Unterthanen und Verwandten ins  
Gemein / nebenst entbietung Unser  
gnädigsten Grusses / hiemit  
zu wissen :

**D** wir wol verhoffet / auch nichts Liebers gesehen hätten / als das nach nunmehr durch Verleihung des Höchsten im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation herwieder gebrachten lieben Frieden / Unsere getreue Ritter und Landschafft von der  
bis



bishero getragenen schweren Contributions-Last / al-  
lerdings hätten können befreyet werden. Weil aber  
sich solches annoch unmöglich thun läßt / in dem nicht  
allein / wie notorium, der jüngere Nieder-Sächsische  
Erenßschluß / und das darin bewilligte fünffache  
Triplam noch stehet / sondern auch die gegenwertige  
Conjuncturen, da es sonderlich an der Execution  
des Friedens noch ermangelt / auch allerseits hohe  
Partheyen ihre Vöcker annoch würcklich auff den  
Beinen behalten / dergestalt beschaffen / das wir nicht  
weniger / wie vorhin / ursache haben vor Unsere Lande  
und Leute zu vigiliren ; Daher Wir dann auch Uns  
gemüßiget befunden / die vor diesem mit dem Fürstli-  
chen Braunschw. Lüneburgischen Hause getroffene des  
senfions-Tractaten in gewisser E. E. Ritter und  
Landschafft bey neulichem Convocations-Lage gnä-  
dig eroffneter Masse / noch auff eine Zeitlang zu con-  
tinuiren.

Stehet demnach leichtlich zu ermessen / daß hier-  
zu und zu andern E. E. Ritter und Landschafft nicht  
unbekandten gemeinen Landes Nothwendigkeiten ei-  
ne nicht viel geringere als vorigen Jahres Collecta  
nöthig seyn werde ; Wir hoffen und vermeinen jeden-  
noch / nachdem Wir aus Liebe und Begierde Unsere  
getreue Unterthanen / so viel möglich / zu subleviren,  
alles mit Fleiß überlegen lassen / dasern sich kein un-  
vermuthliches novum emergens herfür thut / mit  
zweyen Dritteln oder zweyen Terminen von vorigem  
Jahres Contribution dißmahl außzulangen.

Wann aber die mit vor-hochbesagtem Fürstl.  
Hause Braunschw. Lüneburg Continuirte Tractaten  
von



von den 1. Tag Junij dieses Jahres ihren Anfang  
genommen / und also schon Vier Monathe bey nahe  
darauff verfloffen / so können Wir nicht anders / umb  
selbigem Hause mit dem was beliebt und verglichen /  
richtig ein zu halten / als obgerogte zwen Terminen  
zu Combiniren , und zu abtrag- und erlegung der-  
selben den Tag Simonis Judæ, wird seyn der 28.  
nächstkünstigen Monats Octobris, anzusezen.

Befehlen darauff allen und jeden Unsern Unter-  
thanen / wie obstehet / gnädigst und ernstlich / daß sie  
zwischen dieß und jetztgedachten Tag Simonis Judæ  
bey Straffe auff des seumigen Schaden und Kosten  
ohnefehlbarlich und ohne fernere Verwarnung erge-  
hender Execution ein jeder sein quotam von sothanen  
Zwenen hiermit Combinirten Terminen Unserm vor  
dißmahl wieder bestelten Einnehmer zu Güstrow / so  
viel müglich in harter und Grober Münze einlieffern /  
und dabey eine richtige Specification in duplo mit  
bringen / davon das eine Exemplar gedachtem Un-  
sern Einnehmer zu Güstrow zustellen / und wegen  
beschehener Zahlung eine Quirung von selbigem for-  
dern / das andere Exemplar aber an die Einnehme-  
re beim Cranz-Kasten zu Rostock übergeben / und da-  
selbst justificiren, auch an benden Orten sich einen  
Nebenschein geben lassen sollen.

Und haben im übrigen Unsere Beampte wie  
auch die vom Adel und andere Landbegüterte / auch  
Bürgermeister und Rätthe in den Städten / wegen  
Einforderung der Contribution von den Bürgern  
und Unterthanen / sich nach dem / was davon in  
Unsern



Unsern Edicto vom 2. Decembr. vorigen Jahres g.  
Befehlen demnach. vers. Insonderheit aber etc. dis-  
poniret / gehorsambst zurichten.

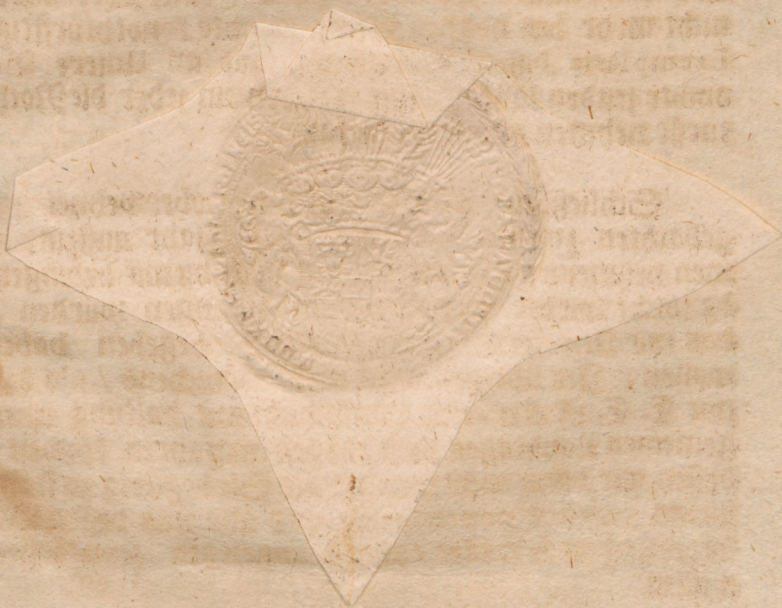
Welches Edictum wir dann auch so wol was den dar-  
in enthaltenen Modum contribuendi betrifft / (nur das  
wegen beschehener combinirung der zweyen Ter-  
minen alles doppelt zu rechnen) als in seinen übrigen  
Clausulis wortlichen einhalts anhero wiederholet /  
und Uns darauff hiemit bezogen haben wollen Wie  
Wir dann auch / wann es vielleicht einer oder ander  
nicht mehr bey handen haben möchte / nothdürfftige  
Exemplaria davon abdrucken / und an Unsere Be-  
ambte senden lassen / von welchen ein jeder die Noth-  
turfft nehmen und fordern kan.

Schließlich / ob wir wol / wie oberwehnet / mit  
gedachten zweyen Terminen dieß Jahr außzukom-  
men vermeinen / so müssen wir doch hiemit bedingen/  
da solche wieder verhoffen nicht zulangen würden /  
das wir Uns ferner Befugnis nicht begeben haben  
wollen; Im übrigen nicht mehr wünschend / als das  
wir E. E. Ritter- und Landschafft mit haltung eines  
gemeinen Landtages bald mögen wilfahren können /  
dessen wir dann nicht weniger als Sie begierig zu seyn/  
hiemit publicè contestiren, und also uns dessen Be-  
forderung noch weiter eusserst angelegen seyn lassen  
wollen.

Uhrkundlich und auff das unter dessen Obiger  
Unserer Verordnung ohne einige Säumnüß und Ver-  
hinderung gehorsambst nachgelebet werden möge /  
haben



haben wir dieselbe durch gegenwertiges Edictum zu  
männigliches wissenschaft publiciren und verkündigen  
lassen wollen. Wornach ein jeder sich gehorsambst  
wird zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit,  
welche sonst auff den Fall des Säumsahls und ge-  
brauchten Unterschleiffs nicht außbleiben wird / vor-  
zusehen wissen. Gegeben unter Unserem Fürstl.  
Insiegel in Unserer Residentz Büstrow den 22.  
Septembr. Anno 1679.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





